



# Stadt Roding



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Roding (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

---

Stadtratsbeschluss:	14.12.2023
Bekanntmachung:	18.12.2023
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding



## Inhaltsübersicht

§ 1	Bemessungsgrundlage	Seite 3
§ 2	Gebührenpflicht und Gebührenarten	Seite 3
§ 3	Gebührenpflichtiger	Seite 3
§ 4	Entstehen und Fälligkeit	Seite 4
§ 5	Grabnutzungsgebühren	Seite 4
§ 6	Bestattungsgebühren	Seite 5
§ 7	Sonstige Gebühren	Seite 6
§ 8	Inkrafttreten	Seite 7



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Roding folgende Satzung:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

## **§ 1**

### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.



- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 der Friedhofsatzung,
  - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 5

### Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |   |             |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte  | 48,00 Euro  |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 87,00 Euro  |
| c) eine Dreifachgrabstätte  | 130,00 Euro |
| d) eine Gruft   | 183,00 Euro |
| e) ein Urnenerdgrab   | 31,00 Euro  |
| f) eine Urnennische in der Urnenwand<br>(Friedhof Strahlfeld)       | 72,00 Euro  |
| g) eine Urnennische in einer Urnenstele<br>(Roding vor Leichenhaus) | 72,00 Euro  |



h) eine Urnennische in einer Urnenstele (Roding hinter Leichenhaus)	93,00 Euro
i) eine Familienstele	135,00 Euro
j) ein Baumgrab	57,00 Euro
 (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Urnengrabes in der Ruhgemeinschaft beträgt pro Jahr	138,00 Euro
und somit für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) insgesamt	1380,00 Euro
 (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Grabfundamenten (Friedhof Roding „Neuer Teil II“ und Friedhof Neubäu „Neuer Teil“) beträgt für	
a) Einzelgrabstätten	170,00 Euro
b) Doppelgrabstätten	303,00 Euro
Sie ist nur beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten.	

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	
a) in Roding	
i. ohne Benutzung der Aussegnungshalle	274,00 Euro
ii. mit Benutzung der Aussegnungshalle	406,00 Euro
b) in allen anderen Friedhöfen	104,00 Euro
 (2) Die Gebühr für die Bestuhlung der Aussegnungshalle in Roding beträgt	48,00 Euro
 (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Leichenklimatruhen in Roding beträgt	27,00 Euro.
 (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Erdgrab, einfachtief) beträgt bei	
a) Leichen (Person verstorben im Alter von mindestens 10 Jahren)	450,00 Euro
b) Leichen (Person verstorben im Alter von weniger als 10 Jahren)	260,00 Euro
c) Totgeburten	180,00 Euro
d) Urnen	123,00 Euro
 (5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt bei	
a) Grüften	390,00 Euro
b) Urnen in Baumgräbern	50,00 Euro



c) Urnen in Urnenstelen-/wänden	50,00 Euro
(6) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche beträgt	
a) bei einer Grabstätte während der Ruhefrist	817,50 Euro
b) bei einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist	615,00 Euro
c) bei einer Urne	105,00 Euro
(7) Die Gebühr für die Wiederbeisetzung von ausgegrabenen Leichen beträgt	
a) bei einer Grabstätte während der Ruhefrist	375,00 Euro
b) bei einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist	255,00 Euro
c) bei einer Urne	90,00 Euro
(8) Die Gebühr für einen Sarg- bzw. Urnenträger bei der Bestattung beträgt	48,00 Euro.
(9) Die Gebühren für folgende Zusatzleistungen pro Gebührenposition betragen bei	
a) Tieferlegung bzw. Tieferausgrabung	62,00 Euro
b) Einsatz eines Kompressors (je angefangener Stunde)	33,00 Euro
(10) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraum beträgt	48,00 Euro
(11) Die Gebühr für die Mithilfe bei der Sektion beträgt	
a) vor der Bestattung des Verstorbenen (je angefangene Stunde)	48,00 Euro
b) bei Wasser- und exhumierten Leichen (je angefangene Stunde)	63,00 Euro

## § 7

### Sonstige Gebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühr pro Bestattungsfall beträgt 25,00 Euro.
- (2) Für Sondergenehmigungen im Einzelfall gem. Friedhofssatzung beträgt die Verwaltungsgebühr 25,00 Euro.



## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Juni 2018 außer Kraft.

Stadt Roding,  
Roding, 15.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Riedl'.

Alexandra Riedl  
Erste Bürgermeisterin

